

ERLAß DES PRÄSIDENTEN

über das Recht der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Konzernen auf Unterrichtung und Anhörung gemäß der Richtlinie 94/45/EG vom 22. September 1994

DER PRÄSIDENT DER HELLENISCHEN REPUBLIK

in Anbetracht :

- 1) der Bestimmungen der Artikel 1 und 3 des Gesetzes Nr. 1338/83 über die Anwendung des Gemeinschaftsrechtes (Amtsblatt Nr. A 34), abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes Nr. 1440/84 über die Beteiligung Griechenlands am Kapital, den Rücklagen und Provisionen der Europäischen Investitionsbank, am Kapital der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und an der Versorgungsagentur EURATOM (Amtsblatt Nr. A 70), und des Artikels 65 des Gesetzes Nr. 1892/90 über die Modernisierung, die Entwicklung und verschiedener anderer Bestimmungen (Amtsblatt Nr. A 101);
- 2) der Bestimmungen des Artikels 29bis des Gesetzes Nr. 1558/85 über Regierung und Regierungsorganisationen (Amtsblatt Nr. A 137), wie dem besagten Gesetz durch Artikel 27 des Gesetzes Nr. 2081/92 über für Berufsverbände geltende Regelwerke, usw. (Amtsblatt Nr. A 154) hinzugefügt;
- 3) der Tatsache, daß die Umsetzung der Bestimmungen vorliegenden Erlasses für den Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Sozialversicherung, den Staatshaushalt oder den Haushalt von Organismen, die den Status einer juristischen Person öffentlichen Rechts haben, keine zusätzlichen Ausgaben verursacht;
- 4) der Stellungnahme Nr. ... des Staatsrates auf Vorschlag des Ministers für Arbeit und Sozialversicherung, des Ministers für Inneres, öffentliche Verwaltung und Dezentralisierung, des Ministers für Volkswirtschaft, des Ministers für Entwicklung, des Finanzministers, des Justizministers und des Ministers für Handelsschifffahrt,

ERLÄßT :

KAPITEL EINS

ARTIKEL EINS

Gegenstand

1. Vorliegender Erlaß bezweckt die Gewährleistung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Konzernen.

Zu diesem Zwecke wird gemäß der Modalitäten dieses Erlasses in jedem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen oder Konzern ein europäischer Betriebsrat oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eingerichtet, wie in diem Erlaß des Präsidenten festgelegt.

In Abänderung des Vorhergehenden wird der europäische Betriebsrat oder das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung auf Ebene des Konzerns eingerichtet, wenn ein gemeinschaftsweit tätiger Konzern ein oder mehrere gemeinschaftsweit tätige Unternehmen umfaßt, außer, wenn die in Artikel 10 erwähnten Abkommen anderslautende Bestimmungen enthalten.

2. Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten nicht für das seefahrende Personal der Handelsmarine.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

- a) Vorliegender Erlaß gilt für in Griechenland niedergelassene gemeinschaftsweit tätige Unternehmen, sowie für die Konzerne, deren Mutterunternehmen oder kontrollierendes Unternehmen in Griechenland niedergelassen ist (dort seinen Verwaltungssitz hat). Für die Anwendung dieses Erlasses ist es nicht relevant, ob ein in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässiges Unternehmen im Rahmen eines anderen Konzerns seinerseits eine Kontrolle über andere Unternehmen ausübt. Diesenfalls wird der europäische Betriebsrat auf der höchsten Ebene gebildet, es sei denn, ein Abkommen sieht anderslautende Bestimmungen vor.

Bei gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen erstrecken sich grenzüberschreitende Unterrichtung und Anhörung auf alle Unternehmen oder Betriebe eines Mitgliedstaates; bei gemeinschaftsweit tätigen Konzernen gelten sie für alle Unternehmen oder Betriebe eines Mitgliedstaates, es sei denn, es wurde eine Erweiterung der Modalitäten ihrer Anwendung vereinbart.

- b) Der Anwendungsbereich kann auf die Arbeitnehmer von Betrieben oder Unternehmen erweitert werden, die außerhalb der Mitgliedstaaten liegen, insofern ein dahingehendes Abkommen zwischen den Parteien besteht, wobei sie allerdings kein Stimmrecht erhalten (Artikel 7, Paragraph 4).

ARTIKEL 3

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Erlasses versteht man unter :
 - a) "Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten (oder -länder) der Europäischen Union, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Nordirlands, sowie die Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
 - b) "gemeinschaftsweit tätiges Unternehmen" ein Unternehmen, das mindestens 1.000 Mitarbeiter in den Mitgliedstaaten beschäftigt, und das wenigstens zwei Betriebe in verschiedenen Mitgliedstaaten hat, die jeweils 150 Mitarbeiter beschäftigen;
 - c) "Konzern" ein Konzern mit einem kontrollierenden Unternehmen und kontrollierten Unternehmen;
 - d) "gemeinschaftsweit tätiger Konzern" ein Konzern, der folgende Bedingungen erfüllt :
 - er beschäftigt wenigsten 1.000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten,

- er umfaßt wenigstens zwei Konzernmitgliedsunternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten, und
 - mindesten ein Unternehmen des Konzerns beschäftigt wenigstens 150 Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat, und wenigstens ein weiteres Mitgliedsunternehmen des Konzerns beschäftigt mindestens 150 Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat;
- e) "Arbeitnehmervertreter" die Arbeitnehmervertreter nach nationaler Gesetzgebung;
- f) "Zentralverwaltung" die Zentralverwaltung des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens, oder, im Falle eines gemeinschaftsweit tätigen Konzerns, die Zentralverwaltung des kontrollierenden Unternehmens. Hat die Zentralverwaltung eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder Konzerns ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat und bestimmt diese Zentralverwaltung einen Vertreter, wird dieser als Zentralverwaltung im Sinne vorliegenden Erlasses betrachtet. Bestimmt die Zentralverwaltung eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder Konzerns keine Vertretung, wird die Verwaltung jenes Unternehmens als Zentralverwaltung betrachtet, das die größte Mitarbeiterzahl in einem der Mitgliedstaaten beschäftigt.
- g) "Anhörung" : Meinungs austausch und Einrichtung eines Dialogs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Zentralverwaltung oder einer anderen geeigneteren Leitungsebene;
- h) "europäischer Betriebsrat" : das gemäß Artikel 15 und 16 dieses Erlasses zwecks Unterrichtung und Anhörung aller Arbeitnehmer eingerichtete Arbeitnehmervertretungsorgan;
- i) "besonderer Verhandlungsausschuß" : der gemäß Artikel 7 gegründete Ausschuß, der mit der Zentralverwaltung über die Gründung eines europäischen Betriebsrates, oder die Einrichtung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 zu verhandeln hat.
2. a) Im Rahmen der Anwendung dieses Erlasses wird die Zahl der Arbeitnehmer aufgrund der Anzahl Arbeitnehmer ermittelt, die der Konzern oder das Unternehmen während der beiden letzten Jahre im Rahmen eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrages beschäftigt hat.
- b) Zum Zwecke der Errechnung der Arbeitnehmerzahl werden die befristeten oder Teilzeitarbeitsverträge in Jahresvollzeitverträge umgerechnet, wie sie im Unternehmen oder der betroffenen Branche üblich sind.
- c) Innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Erlasses haben die von ihm betroffenen und in Griechenland niedergelassenen Unternehmen den zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit (Gewerbeaufsichtsamt, oder die für die Anwendung der Arbeitsgesetzgebung in den lokalen Präfekturverwaltungen zuständige Stelle) die Zahl ihrer Beschäftigten im Sinne des vorhergehenden Absatzes, sowie die Namen der Arbeitnehmervertreter mitzuteilen.

ARTIKEL 4

Bestimmung des Begriffes "kontrollierendes Unternehmen"

1. Im Sinne dieses Erlasses versteht man unter "kontrollierendes Unternehmen" ein in Griechenland niedergelassenes Unternehmen, das Kraft der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der Regeln, denen es untersteht, ein anderes, "kontrolliertes Unternehmen" genanntes Unternehmen kontrolliert.

2. Der beherrschende Einfluß eines in Griechenland niedergelassenen Unternehmens auf ein anderes Unternehmen wird vorausgesetzt, wenn, unbeschadet gegenteiliger Beweise, eine der drei nachstehenden Bedingungen erfüllt ist :

- a) das kontrollierende Unternehmen hält die Mehrheit des Gesellschafts- oder gezeichneten Kapitals des kontrollierten Unternehmens, oder
- b) das kontrollierende Unternehmen verfügt über die Mehrheit der mit den Gesellschaftsanteilen oder dem Aktienkapital des kontrollierten Unternehmens verbundenen Stimmen, oder
- c) das kontrollierende Unternehmen kann mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates des kontrollierten Unternehmens benennen.

Wenn mehrere Unternehmen eines Konzerns diesen drei Kriterien genügen, wird jenes Unternehmen als kontrollierendes Unternehmen gewertet, das die unter c) aufgeführten Kriterien erfüllt, oder, in Ermangelung dessen, denen unter b) und dann a) erwähnten entspricht, unbeschadet gegenteiliger Beweise.

3. Im Sinne des vorigen Paragraphen umfassen die Stimmrechte, über die das kontrollierende Unternehmen verfügt, jene aller anderen kontrollierten Unternehmen und aller Personen oder Gremien, die in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung des kontrollierenden oder eines kontrollierten Unternehmens handeln.
4. Unbeschadet der Paragraphen 1 und 2 ist ein Unternehmen kein ein anderes Unternehmen, an dem es beteiligt ist, "kontrollierendes Unternehmen", wenn es sich um ein Unternehmen nach Artikel 3, Paragraph 5, Punkt a) oder c) der Verordnung (EWG) Nr. 4046/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle der Konzentrationsoperationen von Unternehmen handelt¹.
5. Ein beherrschender Einfluß wird nicht aufgrund der alleinigen Tatsache vorausgesetzt, daß eine beauftragte Person ihre Aufgaben Kraft der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates über die Abwicklung, den Konkurs, die Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungsaussetzung, das Konkordat oder ein analoges Verfahren ausübt.
6. Das als "kontrollierendes Unternehmen" betrachtete Unternehmen untersteht der Gesetzgebung des Mitgliedstaates, in dem dieses Unternehmen niedergelassen ist. Untersteht das Unternehmen nicht der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates nach Artikel 3, Paragraph 1, gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem die Zentralverwaltung des Unternehmens des Konzerns angesiedelt ist, das die höchste Mitarbeiterzahl beschäftigt.

¹"Eine Operation des Zusammenschlusses ist nicht gegeben :

a) wenn Kreditinstitute, andere Finanzanstalten oder Versicherungsgesellschaften, deren normale Tätigkeit die Übertragung und Verhandlung von Wertpapieren auf eigene Rechnung oder Rechnung Dritter umfaßt, vorübergehend Beteiligungen halten, die sie an einem Unternehmen erlangt haben, um sie weiter zu verkaufen, insofern sie nicht das Stimmrecht ausüben, das an diese Beteiligungen geknüpft ist, um das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens zu bestimmen, oder insofern sie dieses Stimmrecht nur ausüben, um die ganzheitliche oder teilweise Veräußerung des Unternehmens oder seiner Aktiva vorzubereiten, oder die Veräußerung dieser Beteiligungen, und wenn diese Veräußerung innerhalb Jahresfrist ab dem Datum der Aquisition erfolgt; diese Frist kann auf Antrag von der Kommission verlängert werden, wenn diese Institute oder Gesellschaften nachweisen, daß diese Veräußerung innerhalb der zugestanden Frist nicht machbar war; (...)

c) wenn die Operationen (direkter oder indirekter Aquisition) von finanziell beteiligten Unternehmen vorgenommen werden (...), jedoch mit der Einschränkung, daß die mit den Beteiligungen verbundenen Stimmrechte, nämlich bezüglich der Ernennung der Mitglieder der Führungs- und Aufsichtsgremien der Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, nur wahrgenommen werden, um den vollen Wert dieser Investitionen zu wahren, und nicht um direkt oder indirekt das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens zu bestimmen."

KAPITEL II

EINRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES ODER EINES VERFAHRENS ZUR UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG DER ARBEITNEHMER

ARTIKEL 5

Zuständigkeit für die Einrichtung eines europäischen Betriebsrates oder eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

1. Die Zentralverwaltung ist für die Schaffung der Bedingungen und die Zurverfügungstellung der Mittel zuständig, derer es zur Einrichtung eines europäischen Betriebsrates oder eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, wie in Artikel 1, Paragraph 1 erwähnt, im gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen oder Konzern bedarf.
2. Befindet sich die Zentralverwaltung nicht in einem Mitgliedstaat, obliegt die in vorigem Absatz erwähnte Zuständigkeit der in einem Mitgliedstaat benannten Vertretung der Zentralverwaltung. In Ermangelung eines solchen benannten Vertreters obliegt die Zuständigkeit der Leitung des Betriebes oder Konzernunternehmens, der/das die höchste Zahl von Mitarbeitern in einem Mitgliedstaat beschäftigt.

ARTIKEL 6

Besonderer Verhandlungsausschuß

1. Die Zentralverwaltung des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder Konzerns und die Mitglieder des europäischen Betriebsrats, beziehungsweise die gegebenenfalls benannten Arbeitnehmervertreter, die Kraft dieses Erlasses zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer tätig sind, sind gehalten, in gutem Willen und unter Wahrung der beiderseitigen Rechte und Pflichten zusammenzuarbeiten, um das in diesem Erlaß gesteckte Ziel zu erreichen.
2. Die Zentralverwaltung eröffnet die Verhandlungen zur Einrichtung eines europäischen Betriebsrates oder eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens,
 - a) entweder auf eigene Initiative, oder
 - b) auf schriftlichen Antrag seitens mindestens hundert Arbeitnehmern oder ihrer Vertreter aus zwei Unternehmen oder Betrieben aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten.
3. Die Interessenten können ihren Antrag gemeinsam oder getrennt an die Zentralverwaltung und die Verwaltung der Betriebe, in denen sie arbeiten, stellen.
4. Die Vertreter, die dem besonderen Verhandlungsausschuß angehören, sowie ihre Vertreter werden von nachstehenden Organisationen in dieser Reihenfolge gewählt :
 - a) von den bestehenden Gewerkschaftsorganisationen (wo es sie gibt);
 - b) von den Betriebsräten, die dort tätig sind, wo es keine Gewerkschaftsorganisationen gibt; und

- c) in einer Direktwahl direkt von den Arbeitnehmern selbst, gemäß der Bestimmungen des Artikels 12 des Gesetzes Nr. 1264/82² und des Artikels 4 des Gesetzes Nr. 1767/88³.

ARTIKEL 7

Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsausschusses

1. Der besondere Verhandlungsausschuß setzt sich aus wenigstens 3 und höchstens 17 Mitgliedern zusammen.
 2. Die geographische Vertretung im besonderen Verhandlungsausschuß erfolgt gemäß nachstehender Modalitäten :
 - a) ein Vertreter pro Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen oder der Konzern ein/en oder mehrere Unternehmen oder Betriebe hat;
 - b) ein zusätzlicher Vertreter für jeden Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen oder der Konzern wenigstens 25% seiner Mitarbeiter beschäftigt;
 - c) zwei zusätzliche Vertreter für jeden Mitgliedsaat, in dem wenigstens 50% der Mitarbeiter des Unternehmens oder Konzerns beschäftigt sind;
 - d) drei zusätzliche Vertreter für den Mitgliedstaat, in dem wenigstens 75% der Mitarbeiter des Unternehmens oder Konzerns beschäftigt sind.
- Hat das Unternehmen oder der Konzern Niederlassungen in allen Mitgliedstaaten, darf der besondere Verhandlungsausschuß mehr als 17 Mitglieder zählen.
3. Die Zentralverwaltung und die lokalen Betriebsleitungen werden über die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsausschusses informiert.

²1. "Die Verwaltungsgremien einer Gewerkschaftsorganisation werden nach dem einfachen Proportionalwahlsystem gewählt.

2. Die Sitze im Vorstand und im Aufsichtsrat, sowie die Anzahl der Vertreter, werden unter den Gruppen, die (mögliche) Bewerber vorschlagen, nach ihrem Wahlgewicht verteilt. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel wird durch die Zahl der Sitze im Vorstand oder Aufsichtsrat, oder durch die Zahl der zu wählenden Vertreter geteilt.

Der Quotient dieser Teilung steht, ungeachtet der Dezimalstellen, für das Wahlkriterium. Jede Gruppe, die Bewerber entsendet, besetzt einen bestimmten Teil der Sitze im Vorstand oder im Aufsichtsrat, und wählt entsprechend der Zahl, die eine Teilung der für sie abgegebenen Stimmen durch das Wahlkriterium ergibt, eine Anzahl von Vertretern.

3. Jeder einzelne Bewerber, der eine dem Wahlkriterium entsprechende oder darüberliegende Anzahl Stimmen erhalten hat, erhält einen Sitz in dem Gremium, für das er sich beworben hat, oder wird zum Vertreter gewählt, wenn er sich um diesen Posten beworben hat.

4. Gibt es für eine Gruppe weniger Bewerber als erteilte Sitze, wird nur eine der Anzahl Bewerber entsprechende Zahl von Sitzen besetzt oder von Vertreter entsandt.

5. Die nicht besetzten Sitze und die nach den Vorgaben der vorigen Paragraphen nicht besetzten Vertreterposten werden unter die Gruppen verteilt, die Bewerber vorgeschlagen haben und wenigsten einen Sitz oder einen Vertreter erhalten haben und über ein Stimmensaldo verfügen, das wenigsten ein Drittel des Wahlkriteriums beträgt, und diesem Kriterium weitestgehend entspricht.

6. Bleiben nach Anwendung der Bestimmungen des letzten Paragraphen noch Sitze oder Vertreterposten unbesetzt, erhalten die Gruppen jeweils einen derselben, die Bewerber vorschlagen und über das höchste Stimmensaldo verfügen. Erfüllt niemand diese Voraussetzungen, werden die verbleibenden Posten verlost."

³1. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Betriebsrat erfolgt alle zwei Jahre und ist geheim, entsprechend dem unter Artikel 12 des Gesetzes Nr. 1264/1982 vorgesehenen Wahlsystems. Es werden ebenfalls Wahlen veranstaltet, wenn die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Betriebsrat aus gleich welchem Grunde rückläufig ist, und es keine Stellvertreter gibt.

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein anderes Wahlsystem genehmigen.
2. Jeder Arbeitnehmer, der am Vortag der Wahlen seit mindestens zwei Monaten im Unternehmen beschäftigt ist, kann Betriebsratsmitglieder wählen oder selbst gewählt werden. Im Unternehmen mit Ausbildungsfragen beauftragte Mitarbeiter sind nicht wählbar.

4. Insofern von Zentralverwaltung und europäischem Betriebsrat vereinbart, können Arbeitnehmervertreter aus Drittländern als einfache Beobachter zugelassen werden.

ARTIKEL 8

Aufgabe des besonderen Verhandlungsausschusses

1. Aufgabe des besonderen Verhandlungsausschusses ist es, in einem schriftlichen Abkommen mit der Zentralverwaltung die Zusammensetzung, das Betätigungsfeld, die Zuweisungen und die Mandatsdauer des oder der europäischen Betriebsräte festzulegen, oder die Modalitäten der Umsetzung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Die Parteien sind gehalten, guten Willens und im Geiste der Zusammenarbeit zu verhandeln, um zu einem Abkommen zu gelangen.
2. Mit Blick auf den Abschluß eines Abkommens gemäß Artikel 10 beruft die Zentralverwaltung eine Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsausschuß ein. Darüber informiert sie die lokalen Betriebsleitungen.
3. Zum Zwecke der Verhandlung kann sich der besondere Verhandlungsausschuß von Sachverständigen seiner eigenen Wahl unterstützen lassen.
4. Mit zwei Dritteln der Stimmen all seiner Mitglieder kann der besondere Verhandlungsausschuß beschließen, keine Verhandlung aufzunehmen, oder bereits laufende Verhandlungen abubrechen.

Eine solche Entscheidung beendet das Verfahren zwecks Abschluß eines Abkommens gemäß Artikel 10. Zum Zwecke der Erreichung des in Paragraph 1 dieses Artikels festgelegten Zieles darf der besondere Verhandlungsausschuß erst zwei Jahre nach einer solchen Entscheidung eine neue Sitzung beantragen, es sei denn die Parteien vereinbaren eine kürzere Frist.

5. Der Verhandlungsausschuß und die Zentralverwaltung vereinbaren untereinander genaue Regeln bezüglich des Vorsitzes ihrer gemeinsamen Sitzungen. In Ermangelung einer Einigung über diesen Punkt hat die Niederschrift der Beratungen der ersten Sitzung festzuhalten, wie die nachfolgenden Sitzungen gehalten werden. Die Protokolle der gemeinsamen Sitzungen werden von jeweils einem dazu ermächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnet.
6. Der besondere Verhandlungsausschuß wird in dem Moment abgeschafft, in dem ein Abkommen nach Paragraph 1 und 4 dieses Artikels erreicht wurde.

ARTIKEL 9

Funktionsweise des Verhandlungsausschusses

1. Abgesehen von den unter Artikel 8, Paragraph 4 vorgesehenen Fällen entscheidet der besondere Verhandlungsausschuß mit absoluter Mehrheit all seiner Mitglieder. Er wählt unter seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und verabschiedet seine Geschäftsordnung.
2. Der besondere Verhandlungsausschuß ist gehalten, vor jeder Sitzung mit der Zentralverwaltung eine Sitzung seiner Mitglieder einzuberufen, an dem die Zentralverwaltung nicht teilnimmt.
3. Die mit dem in diesem Artikel vorgesehenen Funktionieren des Ausschusses verbundenen Ausgaben werden von der Zentralverwaltung in einer Weise getragen, die es dem Ausschuß gestattet, seine Aufgabe so gut wie möglich wahrzunehmen. Die Zentralverwaltung übernimmt im Einzelnen :

- a) die mit der Wahl oder der Ernennung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsausschusses verbundenen Kosten,
- b) die Veranstaltungskosten der Sitzungen des besonderen Verhandlungsausschusses, einschließlich Verdolmetschung, Reisekosten und Spesen seiner Mitglieder, sowie die Kosten für Druck und Veröffentlichung der Sitzungsergebnisse,
- c) die sich aus der Anrufung eines Sachverständigen durch den besonderen Verhandlungsausschuß zwecks Unterstützung zur orderntlichen Ausübung seiner Aufgabe ergebenden Kosten.

ARTIKEL 10

Inhalt des Abkommens

1. Das zwischen dem besonderen Verhandlungsausschuß und der Zentralverwaltung geschlossene Abkommen über die Bildung des europäischen Betriebsrates (Artikel 8, Paragraph 1), ist schriftlich niederzulegen und hat zumindest folgende Grundelemente zu enthalten :
 - a) vollständige Identitätsangabe der Parteien, des Abschlußortes und -datums des Abkommens;
 - b) Betriebe des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder Konzerns, die vom Abkommen betroffen sind;
 - c) Zusammensetzung des europäischen Betriebsrates, Anzahl seiner Mitglieder, Verteilung der Sitze und Dauer des Mandats, die drei Jahre nicht übersteigen darf;
 - d) Zuweisungen und Mitteilungs- und Anhörungsverfahren des europäischen Betriebsrates;
 - e) Möglichkeit der Änderung der Zusammensetzung des Rates im Falle einer geänderten Zusammensetzung des Unternehmens oder Konzerns;
 - f) Zeitpunkt, Modalitäten, Häufigkeit, Ort und Dauer der Sitzungen des europäischen Betriebsrates;
 - g) Verteilungsmodalitäten und Termine, zu denen dem europäischen Betriebsrat die finanziellen und materiellen Mittel zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgabe gewährt werden;
 - h) Dauer, Verlängerungsmöglichkeiten, Verfalltag und Verfahren zur Neuverhandlung des Abkommens.
2. Anstatt eines europäischen Betriebsrates können die Zentralverwaltung und der besondere Verhandlungsausschuß schriftlich ein Unterrichts- und Anhörungsverfahren einrichten. Diesenfalls hat das Abkommen in bezug auf den vorhergehenden Paragraphen die Modalitäten vorzusehen, nach denen die Arbeitnehmer zu Versammlungen berechtigt sind, um einen Meinungsaustausch bezüglich der Informationen vorzunehmen, die ihnen mitgeteilt werden und grenzüberschreitende Fragen betreffen, die die Interessen der Arbeitnehmer wesentlich berühren.
3. Die in Paragraph 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Abkommen unterliegen nicht den Bestimmungen aus Artikel 14 und treten zum von den Vertragsparteien vereinbarten Datum in Kraft. Der besondere Verhandlungsausschuß beschließt mit der absoluten Mehrheit all seiner Mitglieder.

ARTIKEL 11

Rechtskraft des Abkommens

1. Solange das gemäß dem vorigen Artikel zwischen der Zentralverwaltung und dem europäischen Betriebsrat geschlossene Abkommen in Kraft ist, gilt es zwingend für alle Betriebe des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens und alle Unternehmen des gemeinschaftsweit tätigen Konzerns, in denen es anzuwenden ist, sowie für alle in diesen Betrieben und Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer.
2. Das Abkommen gilt nur, wenn es schriftlich festgelegt wurde, und für Übertretung oder einseitige Auflösung des Abkommens werden Sanktionen vorgesehen.

ARTIKEL 12

Bestimmungen über Gültigkeitsdauer, Verlängerung, Ende der Laufzeit und Neuverhandlung des Abkommens

1. In Ermangelung eines Abkommens über die Gültigkeitsdauer, die Verlängerung, die Beendigung oder Neuverhandlung des Abkommens gelangen folgende Bestimmungen zur Anwendung :
 - a) die Gültigkeit des Abkommens gilt als unbefristet;
 - b) die Zentralverwaltung, der europäische Betriebsrat oder die Arbeitnehmervertreter, die gemäß Artikel 10, Paragraph 2 handeln, können das Abkommen spätestens sechs Monate vor dem Ende seiner Laufzeit beenden, worüber die Gegenpartei zu informieren ist;
 - c) erreicht das Abkommen das Ende seiner Laufzeit, ohne daß die Parteien es aufgelöst haben, wird es für eine der ursprünglichen Laufzeit entsprechende Laufzeit verlängert;
 - d) wird ein Abkommen gekündigt, oder erreicht es das Ende seiner Laufzeit, bleibt es in Kraft, bis ein neues Abkommen geschlossen wird.

KAPITEL III

ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN

ARTIKEL 13

Anwendung zusätzlicher Bestimmungen

1. Um die Verwirklichung der unter Artikel 1 Paragraph 1 erwähnten Zielsetzungen zu gewährleisten, werden die zusätzlichen Bestimmungen (zusätzlichen Vorschriften) nach Artikel 14, 15 und 16 dieses Erlasses von dem Mitgliedstaat angewandt, in dem die Zentralverwaltung liegt :
 - a) wenn die Zentralverwaltung oder der besondere Verhandlungsausschuß dies beschließt, oder
 - b) wenn die Zentralverwaltung sich weigert, innerhalb Sechsmonatsfrist ab Einreichung des Antrags nach Artikel 6 Paragraph 1 und 2 Verhandlungen zu eröffnen, oder
 - c) wenn drei Jahre nach Einreichung dieses Antrags die Parteien nicht in der Lage sind, ein

Abkommen, wie in Artikel 10 vorgesehen, abzuschließen, und wenn der besondere Verhandlungsausschuß die unter Artikel 8 Paragraph 4 vorgesehene Entscheidung nicht getroffen hat.

ARTIKEL 14

Bildung des europäischen Betriebsrates

1. Kraft vorhergehenden Artikels wird ein europäischer Betriebsrat gebildet, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit folgenden Regeln unterliegen :
 - a) Die Zuständigkeit des europäischen Betriebsrates umfaßt die Unterrichtung und Anhörung über Fragen, die das ganze Unternehmen oder den ganzen Konzern europäischen Ausmaßes betreffen, oder wenigstens zwei Betriebe oder Unternehmen selbiger, die in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen.

Liegt die Zentralverwaltung nicht in einem Mitgliedstaat, gelangen die Bestimmungen aus Artikel 5 Paragraph 2 dieses Erlasses zur Anwendung.

- b) Der europäische Betriebsrat setzt sich aus Mitarbeitern des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder Konzerns zusammen, die gemäß Artikel 6 Paragraph 4 gewählt oder bestimmt werden.

ARTIKEL 15

Zusammensetzung des europäischen Betriebsrats

1. Der europäische Betriebsrat zählt mindestens 3 und höchstens 30 Mitglieder. Wenn es seine Größe rechtfertigt, kann er einen Ausschuß von höchstens 3 Mitgliedern wählen.
2. Artikel 7 dieses Erlasses gilt für die Wahl und Benennung der Mitglieder des europäischen Betriebsrats.
3. Die Zentralverwaltung und jede andere geeignete Leitungsebene werden über die Zusammensetzung des europäischen Betriebsrates unterrichtet und untersucht, ob Verhandlungen hinsichtlich des Abschlusses eines Abkommens (Artikel 10) eröffnet werden sollen, oder Artikel 13 anzuwenden ist.

ARTIKEL 16

Kompetenzen des europäischen Betriebsrates

- Der europäische Betriebsrat hat jährlich Anrecht auf eine Sitzung mit der Zentralverwaltung, um unterrichtet und angehört zu werden, und zwar aufgrund eines von der Zentralverwaltung angefertigten Berichtes. Sitzungsort und -termin sind rechtzeitig mitzuteilen, und die lokalen Unternehmensleitungen sind über die Ergebnisse der Sitzung zu informieren.
- Die Sitzung befaßt sich mit der Struktur, der Organisation, der Wirtschafts- und Finanzlage, der wahrscheinlichen Entwicklung der Aktivitäten, der Produktion, dem Verkauf, der Beschäftigungslage und ihrer wahrscheinlichen Entwicklung, den Investitionen, den wesentlichen Veränderungen der Organisation, der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder Produktionsverfahren, den Produktionsverlagerungen, den Fusionen, der Verkleinerung oder Schließung von Unternehmen, Betrieben oder großen Teilen selbiger, sowie mit Massenentlassungen des Unternehmens oder Konzerns.

- Betriebsrat oder Betriebsratsausschuß sind rechtzeitig über außergewöhnliche Umstände in Kenntnis zu setzen, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren, namentlich Verlagerungen, Unternehmens- oder Betriebsschließungen, Massenentlassungen. In solchen Fällen sind die Mitglieder des europäischen Betriebsrates berechtigt, bei der Zentralverwaltung oder jeder anderen zuständigen Leitungsebene eine außerordentliche Sitzung zwecks Unterrichtung und Anhörung zu beantragen.

Wird die Sitzung vom Betriebsratsausschuß organisiert, haben die Mitglieder des europäischen Betriebsrates, welche die Betriebe und/oder Unternehmen vertreten, die unmittelbar von besagter Sitzung betroffen sind, das Recht, an selbiger teilzunehmen.

- Diese Unterrichtungs- und Anhörungssitzung wird so rasch wie möglich einberufen, und zwar aufgrund eines von der Zentralverwaltung erstellten Berichtes, zu dem die Betriebsratsmitglieder am Ende der Sitzung, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen eine Stellungnahme abgeben. Diese Sitzung beeinträchtigt die Rechte der Zentralverwaltung nicht.

Bezüglich der Betriebsratsmitglieder sind in bezug auf vorgenannte Sitzungen ebenfalls die Bestimmungen aus Artikel 8 Paragraph 5 und Artikel 9 Paragraph 2 anzuwenden.

ARTIKEL 17

Funktionsweise des europäischen Betriebsrates

Unbeschadet des Artikels 18 informieren die Mitglieder des europäischen Betriebsrates die Vertreter oder alle Arbeitnehmer der Betriebe und Unternehmen des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder Konzerns über Inhalt und Ergebnisse des Mitteilungs- und Anhörungsverfahrens.

- Dem europäischen Betriebsrat können Sachverständige seiner Wahl assistieren, insofern dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Betriebskosten und die durch die Anrufung eines Sachverständigen verursachten Kosten trägt die Zentralverwaltung (Artikel 10 Paragraph 3).
- Der europäische Betriebsrat entscheidet mit absoluter Mehrheit der Gesamtheit seiner Mitglieder.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 18

Vertraulichkeit der Informationen

1. Die Mitglieder des Verhandlungsausschusses und des europäischen Betriebsrates, sowie die ihnen assistierenden Sachverständigen sind nicht befugt, Dritten Informationen zu offenbaren, die ihnen als vertraulich im Sinne des Artikels 13, Paragraph 4 und 5 des Gesetzes Nr. 1767/88⁴ mitgeteilt wurden.

⁴4. Der Arbeitgeber ist nicht gehalten, dem Betriebsrat Informationen mitzuteilen, die laut Gesetz dem Berufsgeheimnis unterstehen, wie jene, die dem Bankgeheimnis und Justizgeheimnis unterliegen, als Staatsgeheimnis oder Patentgeheimnis gelten.

5. Die Mitglieder des Betriebsrates sind gehalten, Dritten ohne Zustimmung des Arbeitgebers Informationen zu Fragen wie sie im vorigen Paragraphen erwähnt werden, oder die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind, und deren Mitteilung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens stark beeinträchtigen könnte, nicht mitzuteilen."

Das Gleiche gilt für die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens.

- Diese Geheimhaltungspflicht überdauert das Mandat oben erwähnter Mitglieder.
 - Die Mitglieder des europäischen Betriebsrats und die Zentralverwaltung können gemeinsam beschließen, welche Informationselemente an Dritte weitergegeben werden.
2. Die Zentralverwaltung ist nicht gehalten, dem Betriebsrat Auskünfte über als nach Artikel 13 Paragraph 4 und 5 des Gesetzes Nr. 1767/88 vertraulich geltende Fragen zu erteilen, außer im Falle eines richterlichen Entscheids.

ARTIKEL 19

Änderungen der Zusammensetzung und der Funktionsweise des europäischen Betriebsrates

1. Veränderungen der Struktur des Konzerns, dem das Unternehmen angehört, oder der Struktur der nationalen Arbeitnehmervertretungsorganisationen können zu einer teilweisen oder umfassenden Neuordnung des in Artikel 9 und 10 Paragraph 1 Punkt c) erwähnten Betriebsrates führen.

Eine solche Veränderung erfolgt gemäß der Bestimmungen des Artikel 7 vorliegenden Erlasses auf Antrag der Betroffenen an die Zentralverwaltung.

2. Die Zentralverwaltung und der europäische Betriebsrat arbeiten im Geiste der Zusammenarbeit und unter Wahrung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten. Das Gleiche gilt für die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

ARTIKEL 20

Schutz der Mitglieder des europäischen Betriebsrates

1. Die Mitglieder des Verhandlungsausschusses, des europäischen Betriebsrates und die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 10 Paragraph 2 genießen bei der Ausübung ihres Amtes denselben Schutz wie im Artikel 9, Paragraph 1 des Gesetzes Nr. 1767/88⁵ vorgesehen.
2. Die im vorigen Paragraphen erwähnten Arbeitnehmervertreter erhalten von ihrem Arbeitgeber bezahlte Freitage für die Dauer ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsrates oder ihrer Teilnahme an Kongressen, die in einem Bezug zu diesem Erlass stehen und von einer Stelle organisiert werden, die eine vom nationalen Gewerkschaftsbund anerkannte Aufgabe wahrnimmt. Um in den Genuß dieser Freistellung mit Lohnfortzahlung zu gelangen, müssen die Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber den Beweis ihrer Teilnahme an diesen Sitzungen oder Kongressen vorlegen.
3. Um ihnen die Information der Arbeitnehmer zu gestatten, erhalten die Mitglieder des europäischen Betriebsrates höchstens zwei bezahlte Freistunden pro Woche, wobei diese Freistellung jährlich eine Gesamtdauer von fünfzehn Tagen nicht überschreiten darf.

⁵„1. Die Mitglieder des Betriebsrates genießen den Schutz, der den Mitgliedern von Leitungsgremien der Gewerkschaftsorganisationen gewährt wird, entsprechend der Bestimmungen der Paragraphen 4 und 5 des Gesetzes Nr. 1264/1982, mit Ausnahme der vor dem Ende ihrer Mandatszeit aus gleich welchen Gründen ausscheidenden Mitglieder. Die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 10 und des Artikels 15 des Gesetzes Nr. 1264/1982 gelten ebenfalls für die Mitglieder des Betriebsrates.“

4. In gegenseitigem Einvernehmen der Abkommensparteien können günstigere Bestimmungen festgelegt werden.

ARTIKEL 21

Sanktionen

Zuwiderhandlungen in bezug auf die sich aus diesem Erlaß ergebenden Pflichten werden geahndet:

- a) mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren, gemäß Artikel 5 des geltenden Gesetzes Nr. 1338/1993, und
- b) einem Bußgeld von bis zu 10.000.000 Drachmen.

Für die Feststellung der Übertretung und Auferlegung des Bußgeldes ist der Leiter der zuständigen Dienststelle der Präfektur zuständig, in der die Zentralverwaltung im Sinne dieses Erlasses, oder das Unternehmen eines Konzerns liegt, das unter die Bestimmungen dieses Erlasses fällt. Das Bußgeld kommt dem Arbeiterheim zugute und wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches über Eintreibung öffentlicher Gelder erhoben. Der zur Entrichtung eines Bußgeldes aufgeforderte Zuwiderhandelnde kann beim Friedensgericht des Kantons, in dem die Verwaltungsstelle liegt, die das Bußgeld auferlegt hat, Berufung einlegen. Der Friedensrichter entscheidet nach dem in Artikel 663 ff. des Zivilgesetzbuches festgelegten Verfahren.

ARTIKEL 22

Fortbestand bestehender Rechte

Vorliegender Erlaß berührt nicht die bereits aufgrund anderer Bestimmungen bestehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

ARTIKEL 23

Bestehende Bestimmungen

1. Unbeschadet des Paragraphen 2 unterliegen jene gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Konzerne, in denen es bereits ein für alle Mitarbeiter geltendes Abkommen über grenzüberschreitende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gibt, oder ein solches vor dem 22. September 1996 unterzeichnet wird, den sich aus vorliegendem Erlaß ergebenden Bestimmungen nicht.
2. Laufen die unter Paragraph 1 erwähnten Abkommen aus, können die Abkommensparteien gemeinsam beschließen, sie fortzuführen. Ist dies nicht der Fall, gelangen die Bestimmungen vorliegenden Erlasses zur Anwendung.

ARTIKEL 24

Inkrafttreten

Vorliegender Erlaß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.